

Anlage zur DS 60/10

Norbert Dirks

Weberstraße 7, 47665 Sonsbeck

Tel.: 02838 978175

Mobil: 01522 9220424

Norbert Dirks, Weberstraße 7, 47665 Sonsbeck

Bürgermeister der Gemeinde  
Sonsbeck

Herrn Leo Giesbers

Herrenstraße 2

47665 Sonsbeck

E 28.10.10

I

27. Oktober 2010

**Betreff: Errichtung eines Start- und Landeplatzes für Motorschirme  
nach §25**

Sehr geehrter Herr Giesbers,

wie in der gestrigen Bauausschusssitzung besprochen übersende ich Ihnen Vorschläge zur Regelung der Flugbewegungen auf dem Grundstück östlich des Hofes Gregor Holland, Weseler Straße 63, 47665 Sonsbeck, welche in die Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck für die Bezirksregierung Düsseldorf und somit in das Genehmigungsverfahren einfließen können.

Ich schlage vor, die maximale Anzahl Flugtage auf 30 pro Jahr zu beschränken. Hierbei sollten nicht mehr als zwei Gäste (andere Piloten) zugelassen werden, sodass maximal drei Piloten an einem Flugtag beteiligt sind. Erfahrungsgemäß werden die genannten 30 Flugtage aufgrund der Wetterbedingungen, sowie beruflicher und privater Faktoren nicht erreicht, sodass diese Einschränkung voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden wird.

Bei positiver Stellungnahme der Gemeinde werde ich den zuständigen Jagdvorsteher bitten, mir Auskunft über Standorte der Hochsitze, sowie Fütterungsstellen für Wild bekannt zu geben, sodass diese auf keinen Fall unterhalb der vorgeschriebenen Mindesthöhe von 150 Metern über Grund überflogen werden. Weiter werde ich um rechtzeitige Bekanntgabe der Termine von Treibjagden in diesem Areal bitte. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe wird der Flugbetrieb zwei Wochen vor Beginn, bis nach Beendigung der Jagd auf diesem Gelände eingestellt damit sich das Wild auch auf dieser Fläche wieder einfinden kann.

Es ist mir sehr daran gelegen (Genehmigungserteilung vorausgesetzt), mein Hobby auf diesem Grundstück im Konsens mit allen Interessensgemeinschaften zu betreiben. Bei unserem Ortstermin vom 21.10.2010 wurde als Hauptbedenkenpunkt die Anzahl der Luftbewegungen, und dass diese sich erhöhen könnten, genannt. Da es sich bei der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf nicht um ein Formblatt, sondern um eine individuelle Genehmigung handelt, ist es möglich oben genannte Einschränkungen darin zu formulieren. Somit ist die luftfahrttechnische Maximalbelastung fixiert und kann nicht ohne erneutes Verfahren erhöht werden.

Die Einwände, welche von der Jagdgenossenschaft gegenüber der Gemeinde eingereicht wurden, kann ich subjektiv betrachtet gut nachvollziehen. Laut einschlägiger Gutachten weist das Wild bei Überflug in geringer Höhe zwar ein Fluchtverhalten auf, führt jedoch nicht zum dauerhaften Verlassen des Areals, wie es von der Jagdgenossenschaft befürchtet wird. Das Überfliegen in geringer Höhe ist ausschließlich in einem engen Gebiet um den Startplatz herum notwendig. Bei einem realistischen Vortrieb von 20km/h über Grund und einem Steigwert von 1,5m/sek (meist liegt der Steigwert eher bei 2m/sek), ist eine sichere Höhe von 50 Metern, welche beim hiesigen Wild zu keiner Fluchtreaktion mehr führt, nach ca. 170 Metern Entfernung vom Startpunkt erreicht.

An dieser Stelle möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass die Genehmigung nach §25 LuftVG bei der Ersterteilung normalerweise auf ein bis zwei Jahre befristet wird. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht, sie muss explizit beantragt werden und wird nur genehmigt, wenn keine nachvollziehbaren Gründe dagegen sprechen.

Das Motorschirme bereits Jäger unterstützt haben ist im Internet nachzulesen. So wurden vor dem Mähen von Feldern Rehkitze durch Motorschirmpiloten lokalisiert und durch die Jäger in sichere Gebiete verbracht. In einigen Bereichen konnten Wildschäden vermieden werden, da sie aus der Luft erkannt wurden und Gegenmaßnahmen durch die Jägerschaft eingeleitet werden konnten. Dies sind nur ein paar Beispiele, welche widerspiegeln dass sich die unterschiedlichen Interessengruppen durchaus ergänzen können.

Sollten Ihrerseits noch Fragen oder Anregungen offen sein, bitte ich Sie mir diese vorzutragen. Meine Ausführungen zeigen meine Bereitschaft und meinen Willen mit den Bedenkenträgern einen Konsens zu finden. Gerne stehe ich telefonisch, per Mail oder auch Persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Dirks

Tel.: 02838 978175

Mobli: 01522 9220424

E-Mail: [Norbert.Dirks@nobsche.de](mailto:Norbert.Dirks@nobsche.de)

Rat der  
Gemeinde Sonsbeck  
Herrenstraße 2  
47665 Sonsbeck

29.10.10  
Ke./Si.  
gerhard.kerres.wes@kb.rlv.de

**vorab per E-Mail**

**Errichtung und Betrieb eines Geländes für den Flugbetrieb von motorisierten Gleitschirmen nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wenden wir uns im Namen der Ortsbauernschaft Sonsbeck, vertreten durch deren Vorsitzenden, Herrn Gerd Reinders, Weseler Straße 104, 47665 Sonsbeck in vorgenannter Angelegenheit an Sie und bringen gegen das im Betreff genannte Vorhaben folgende Einwendungen aus Sicht der Landwirtschaft ein.

Nach den uns vorliegenden Informationen handelt es sich nicht lediglich um ein Gelände auf dem der Antragsteller, Herr Norbert Dicks, seinen motorisierten Gleitschirm startet und landet, sondern es steht ein erhöhter Luft- und damit auch Bodenverkehr durch Besucher der Anlage und Gäste des Antragstellers zu befürchten.

Die Nutzung des Geländes als Start- und Landefläche für motorisierte Gleitschirme ist mit der in der näheren Umgebung ausschließlich stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar.

**1.**

Die umliegenden Flächen erfahren durch diese Nutzung eine Wertminderung, da die Weidehaltung der Rinder beeinträchtigt wird. Die auf den Wiesen aufgetriebenen Rinder werden sowohl durch die Motorengeräusche als auch durch die optisch fremde Erscheinung eines motorisierten Gleitschirmes, der unter Umständen im Landeanflug in geringer Höhe über die Herde hinweg fliegt, erheblich in ihrer Weideruhe gestört. Die Störung der Weideruhe ist aus der landwirtschaftlichen Sicht jedoch unbedingt zu vermeiden.

## 2.

Neben der Weideruhe der Nutztiere wird jedoch auch die Wildruhe des in dem Bereich vorhandenen Wildes gestört. Dies hätte unter Umständen auch eine Minderung der auf den Flächen liegenden Jagdpacht zur Folge und damit einen finanziellen Nachteil der Jagdverpächter.

## 3.

Neben den vorgenannten Punkten steht auch die Minderung des Wohnwertes der umliegenden Wohnbebauung zu befürchten. Durch das Überfliegen in geringer Höhe ist neben einer Lärmbelästigung, zu der es unweigerlich kommen wird, auch eine Störung der Privatsphäre verbunden. Der Gleitschirmverkehr in der Luft wird uneingeschränkte Einsicht in die Gärten und Vorgärten sowie Terrassen der umliegenden Wohnbebauung haben, wodurch die Bewohner sich beobachtet fühlen müssen.

Das Flugaufkommen wurde durch den Antragsteller auf eine Anzahl von etwa 100 pro Jahr eingeschätzt. Eine Kontrolle dieser Zahlen erfolgt nicht. Jedoch auch bei 100 Starts und Landungen pro Jahr (fast jeder dritte Tag) erscheint diese Nutzung unter den vorstehenden Aspekten als nicht tragbar.

Insofern ist der Begriff der Nachbarschaft, wie er in der Begründung vom 09.11.2010 gebracht wird, weiter zu fassen, als lediglich des einzelnen Eigentümers vor Ort.

Insofern sollte eine erneute Prüfung der Angelegenheit unter den vorliegenden Aspekten erfolgen.

Die Landwirtschaft regt die Ablehnung des Vorhabens an. Eine Unterschriftenliste der diese Anregung unterstützenden Landwirte werden wir alsbald nachreichen.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Kerres**  
**(Kreisverbandsdirektor)**